

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 3/2011 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

16. Mai 2011

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Isaac-Fulda-Allee 3
55124 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
03. Mai 2011	Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau	3
03. Mai 2011	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz	24

**Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs
„Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs
„Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt
Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.)
des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz**

Vom 03. Mai 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, geändert durch das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 15. April 2010 die folgende Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 09. Mai 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung und der Masterprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Beratung und Information der Studierenden
- § 4 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 5 Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem
- § 6 Umfang der Prüfungen
- § 7 Studien- und Zusatzleistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen sowie Meldepflichten
- § 8 Modulprüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen (Klausur, e-Klausur, Hausarbeit)
- § 11 Portfolio-Prüfungen
- § 12 Weitere Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung
- § 16 Einhaltung von Fristen
- § 17 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 18 Bachelorurkunde / Masterurkunde
- § 19 Einsichtsrecht in Prüfungsakten
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 22 Bestandteile der Bachelor- und der Masterprüfung
- § 23 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zur Masterprüfung
- § 24 Bachelorarbeit / Masterarbeit

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung
§ 26 Inkrafttreten

Anhang 1: Module im Bachelorstudiengang
Anhang 2: Module im Masterstudiengang

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung und der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Bachelorprüfung) und im Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (Masterprüfung) des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz.

(2) Der Bachelorstudiengang „Pädagogik“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, die Aneignung wissenschaftlicher Grundlagen, fachspezifischer und fachübergreifender Methodenkompetenzen sowie berufsfeldbezogener Qualifikationen zu gewährleisten, durch die sich die Absolventin bzw. der Absolvent auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern und auf ein lebenslanges Lernen vorbereitet.

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er dient dem Erwerb von fachlichen Vertiefungskennntnissen und operativen Kompetenzen, die zu einem wissenschaftsorientierten Arbeiten im Hinblick auf Analyse, Gestaltung und Reflexion von Strukturen und Prozessen der Bildung und Förderung im Spannungsfeld von individuellen und organisationalen Logiken befähigen, wodurch die Absolventin bzw. der Absolvent auch auf ein lebenslanges Lernen und den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet wird.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll - im Sinne des Deutschen Qualifikationsrahmens - festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. über das erforderliche Wissen - im Sinne einer zeitgemäßen interdisziplinär angelegten fachwissenschaftlichen Grundbildung - verfügt sowie die entsprechenden instrumentellen, systemischen und kommunikativen Kompetenzen entwickelt hat, um eine berufliche Rolle professionell zu gestalten;
2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium im Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ oder in einem anderen Masterstudiengang fortsetzen zu können.

Durch die Masterprüfung soll - im Sinne des Deutschen Qualifikationsrahmens - festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die Kompetenz verfügt, fachwissenschaftliches Wissen interdisziplinär und kontextbezogen zu entwickeln und einzusetzen, und ob sie bzw. er in der Lage ist, eine komplexe berufliche Rolle in pädagogischen Handlungsfeldern auszugestalten.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Bachelorstudium und bestandener Bachelorprüfung bzw. erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der für das Fachstudium zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. eines „Master of Arts“ (M.A.). Der Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin bzw. des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang Pädagogik wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 Hochschulgesetz (HochSchG) verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.
- (2) Zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen wird zugelassen, wer das Bachelorstudium Pädagogik nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat bzw. einen vom Prüfungsausschuss gemäß § 4 als gleichwertig bzw. artverwandt anerkannten Studienabschluss vorweisen kann.
- (3) Die Einschreibung für den Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn die Prüfungen im Bachelorstudiengang noch nicht abgeschlossen sind. In diesem Fall muss der Nachweis des Abschlusses bis zum Ende des ersten Semesters möglich sein. Werden die Zugangsvoraussetzungen nicht bis Ende des ersten Semesters nachgewiesen, erlischt die Einschreibung.

§ 3

Beratung und Information der Studierenden

- (1) Die Verantwortlichen des Studiengangs sowie die vom Fachbereich ernannte Fachstudienberaterin bzw. der vom Fachbereich ernannte Fachstudienberater führen mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch, in der alle Studierenden des jeweiligen Studiengangs über aktuelle Änderungen des Modulhandbuchs, das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres sowie über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden. Allgemeine und aktuelle Informationen zum Studiengang sind zudem schriftlich in geeigneter Form den Studierenden zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater steht ebenso wie die vom Prüfungsausschuss benannten Modulverantwortlichen den Studierenden zu regelmäßigen und öffentlich bekannt zu machenden Zeiten für Fragen zur Verfügung. Studierende, die nach drei Fachsemestern im Bachelorstudium bzw. zwei Fachsemestern im Masterstudium deutlich weniger Leistungspunkte erworben haben als es gemäß dem Studienverlaufsplan vorgesehen ist, werden vom Prüfungsausschuss zu einer Pflichtberatung durch die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater aufgefordert.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan sorgt im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben nach § 88 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass die Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusmi-

nisterkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit einer der ECTS-Koordinatorinnen bzw. einem der ECTS-Koordinatoren des Studiengangs ein Gespräch über die Anrechnungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die gemäß Studienverlaufsplan hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Bei den Anrechnungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegte - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind anzuwenden.

§ 5

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ bzw. den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ einschließlich der Zeiten für Praktika, der Zeit für das vollständige Ablegen aller Modulprüfungen sowie die Anfertigung der Bachelor- bzw. Masterarbeit beträgt drei bzw. zwei Jahre (6 bzw. 4 Semester).

(2) Der Studiengang ist modular strukturiert. Als „Modul“ werden thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten bezeichnet, die in der Regel in

zwei bzw. drei Semestern abgeschlossen werden können. Jedes Modul wird studienbegleitend mit einer Modulprüfung gemäß § 6 abgeschlossen.

(3) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand für die Studienleistungen entsprechen, der in der Regel durch die oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelor- bzw. Masterarbeit. Der zeitliche Gesamtaufwand für die Studienleistungen beträgt pro Semester im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich wie folgt auf die Studienbereiche verteilen:

- Basisbereich 22 LP,
- Profildbereich 89 LP,
- Referenzbereich 33 LP,
- Supportbereich 21 LP,
- Abschlussbereich 15 LP.

Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, die sich wie folgt auf die Studienbereiche verteilen:

- Grundlagenbereich 21 LP,
- Vertiefungsbereich 55 LP,
- Integrationsbereich 19 LP,
- Abschlussbereich 25 LP.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS im Rahmen des Kontaktstudiums), der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) beträgt 96 SWS. Davon entfallen 76 SWS auf Pflichtmodule und 20 SWS auf Wahlpflichtmodule. Der zeitliche Gesamtumfang des Masterstudiengangs beträgt 59 SWS (Pflichtmodule).

(6) Voraussetzung für den Erwerb von Leistungspunkten ist die regelmäßige und ggf. qualifizierte Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls (vgl. § 7) sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung (vgl. §§ 8-12). Die Bachelor-Module des Supportbereichs und die Master-Module des Integrationsbereichs werden nicht benotet bzw. nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet.

§ 6

Umfang der Prüfungen

Die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen gemäß den Anhängen 1 bzw. 2. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht, indem i. d. R. jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen wird.

§ 7

Studien- und Zusatzleistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen sowie Meldepflichten

(1) Studienleistungen können nur bei einer regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teil-

nahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat, insofern eine Begründung vorliegt. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Im Rahmen des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs können entsprechend der näheren Bestimmungen der Anhänge 1 und 2 sowie des Modulhandbuchs zusätzlich zu den Modulprüfungen im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen Zusatzleistungen (qualifizierte Teilnahme) gefordert werden.

(3) Zusatzleistungen bestehen nach Maßgabe der Bestimmungen des Modulhandbuchs in der Anfertigung von z. B. Präsentationen, Protokollen und Referaten. Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter gibt Art und Umfang der Zusatzleistungen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Zusatzleistungen werden nicht benotet.

(4) Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter unterrichtet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle erbrachter Prüfungsleistungen auch über die von ihnen erzielten Noten. Ebenso unterrichtet die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter den Prüfungsausschuss über Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Studienleistungen nicht oder nur teilweise erbracht haben.

(5) Sofern im Modulhandbuch oder durch die Veranstaltungsleiterin bzw. den Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilungen gemäß Absatz 4 entfallen.

§ 8 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden i. d. R. studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind Inhalte bzw. Zielsetzungen der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht bzw. die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungsleistungen können mündlich (§ 9), schriftlich (§ 10), in Form eines Portfolios (§ 11) oder durch weitere Prüfungsleistungen (§ 12) erbracht werden.

(2) Art und Dauer der Modulprüfung werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch die Veranstaltungsleiterin bzw. den Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. Im Bachelorstudiengang sind mindestens zwei mündliche Modulprüfungen (§ 9), drei schriftliche Modulprüfungen (§ 10), fünf Portfolio-Prüfungen (§ 11), zwei weitere Prüfungsleistungen (§ 12) und die Bachelorarbeit abzulegen. Im Masterstudiengang sind drei mündliche Modulprüfungen (§ 9, davon zwei Abschlusskolloquien), zwei schriftliche Modulprüfungen (§ 10), drei Portfolio-Prüfungen (§ 11), eine weitere Prüfungsleistung (§ 12) und die Masterarbeit abzulegen. Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldung soll i. d. R. in dem Semester erfolgen, in dem die erste Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs-

leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang sollen die Prüflinge in den mündlichen Prüfungen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes innerhalb des Faches kennen, Fragestellungen problematisieren können sowie relevante forschungsmethodische Aspekte zu berücksichtigen wissen. Dies kann anhand von auf die Inhalte des Moduls bezogenen, eingegrenzten Themen geprüft werden.

Im Masterstudiengang sollen die Prüflinge in den mündlichen Prüfungen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge sachlich und forschungsmethodisch einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen wird ferner festgestellt, ob die Prüflinge über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügen. Darüber hinaus können von den Prüflingen benannte, auf die Inhalte des Moduls bezogene, eingegrenzte Themen geprüft werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder auf Antrag der Prüflinge und im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt werden. Die Prüfung dauert mindestens 20 Minuten und höchstens 40 Minuten pro Prüfling. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, schriftliche oder graphische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der bzw. des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht allein in elektronischer Form abgefasst werden. Die Niederschrift ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) Die Festlegung der Note erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit durch die bzw. den Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Im Falle einer Kollegialprüfung hört die Prüferin oder der Prüfer die mitwirkende Prüferin oder den Prüfer. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen. Eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorzusehen.

(6) Ist die erste Wiederholung einer mündlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul nicht ausgeschlossen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 14 Abs. 4 beruht.

(7) Bei den mündlichen Prüfungen sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, die sich der gleichen Prüfung in einem späteren Semester unterziehen wollen, sofern der Prüfling nicht bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. Auf Antrag Studierender kann die Frauenbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen (Klausur, e-Klausur, Hausarbeit)

(1) In schriftlichen Prüfungen im Rahmen einer Klausurarbeit sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten können. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.

(2) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugeordnet werden können; der Nachweis ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu führen. Der störungsfreie Verlauf einer multimedial gestützten Prüfung ist durch einen technischen Support zu gewährleisten. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin bzw. Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin bzw. des Protokollführers sowie Prüfungskandidatin bzw. des -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur oder e-Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(4) Mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit, soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Frage oder Aufgabenstellung, die in Zusammenhang zu den Inhalten eines Moduls steht, in einer vorgegebenen Zeit mit den zugrunde liegenden Methoden eigenständig zu bearbeiten. Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen i. d. R. 30 bis 120 Arbeitsstunden zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass die von ihnen gesetzte Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Nähere Einzelheiten werden von der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. Bei der Hausarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(5) Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Falle einer Gruppenleistung ist der Anteil jeder bzw. jedes Studierenden nachvollziehbar zu benennen bzw. kenntlich zu machen.

(6) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Prüferin bzw. dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung ist vorzusehen; findet die Wiederholungsprüfung im Bewertungszeitraum statt, ist das erste Prüfungsergebnis spätestens zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(7) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul nicht ausgeschlossen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 14 Abs. 4 beruht.

§ 11 Portfolio-Prüfungen

(1) Durch eine Portfolio-Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das im Rahmen des Moduls erworbene Wissen und Können unter einer bestimmten Fragestellung dokumentieren und reflektiert darstellen kann. Portfolio-Prüfungen können sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile umfassen.

(2) Unter einer Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul zu verstehen. Ein Portfolio besteht mindestens aus einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen in der Regel zwei Wochen zur Verfügung. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers zulässig. Im Hinblick auf die schriftlichen Teile hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Zusätzlich können Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z.B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul Bestandteil der Portfolio-Prüfung sein. Nähere Einzelheiten werden von der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Prüfungsorganisatorische Regeln gemäß § 10 gelten analog.

§ 12 Weitere Prüfungsleistungen

(1) Weitere Prüfungsleistungen können im Rahmen von Referaten, Projekten, Feldforschung, Praktika, Tutorien, Exkursionen u. a. entsprechend der Regelungen des Modulhandbuchs erbracht werden. Die Prüfung erfolgt in Form von protokollierten praktischen Leistungen, schriftlichen Ausarbeitungen oder mündlichen Präsentationen. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen, den Beschreibungen im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder durch die Veranstaltungsleiterin bzw. den Veranstaltungsleiter festgelegt. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling an einer größeren Aufgabe nachweisen, dass sie bzw. er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in

der Regel aus der mündlichen oder schriftlichen Präsentation und einer schriftlichen Dokumentation mit Auswertung und Diskussion der Ergebnisse. Die Art der Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung bzw. den Angaben im kommentierten Vorlesungsverzeichnis festgelegt oder von der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Feldexploration bzw. die Praktikumsphasen im Bachelorstudiengang (Modul P 1 und Modul P 6) bieten einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen den Bezug von Studieninhalten auf außeruniversitäre Wissens- und Handlungskontexte. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.

Das „Integrierte Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ im Masterstudiengang (Modul V 5) gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und ermöglicht die Entwicklung, Vertiefung und Problematisierung von forschungsorientierten Fachkenntnissen in Kontexten der praktischen Anwendung. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.

(4) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 entsprechend. Weitere Prüfungsleistungen können auch nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Modulprüfung und das Anerkennen von Leistungspunkten bewertet werden, wenn dies in den Anhängen und Modulhandbüchern so vorgesehen ist. In letzterem Fall wird keine Note erteilt; die entsprechenden Module gehen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein; das Modul wird gemäß § 22 mit dem Faktor 0 gewichtet.

(5) Prüfungsorganisatorische Regeln gemäß § 9 und § 10 gelten analog.

(6) Für die organisatorische Einbindung der Praktika sowie eine entsprechende Beratung der Studierenden ist die „Koordinierungsstelle Universität – Praxis“ des Fachbereichs zuständig.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils mit den den Modulprüfungen zugeordneten Leistungspunkten (s. Anhang 1 und 2) und den in § 22 festgelegten Faktoren gewichtet. Die so ermittelte Gesamtnote lautet: Bei einem Notenwert

bis	1,5 einschließlich	=	sehr gut,
von	1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
von	2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
von	3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über	4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss schriftlich spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden könnten.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen zur Prüfung angemeldet hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (§ 10, 11 und 12) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den verspäteten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden i. d. R. nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen laut Anhang 1 und 2 bestanden wurden und die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul laut Anhang 1 und 2 zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Modulprüfungen müssen in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Es sind höchstens zwei Wiederholungen zulässig.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(5) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 16 (Einhaltung von Fristen) ist anzuwenden.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung und damit endgültig nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie bzw. er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit und der Masterarbeit gilt § 24 Abs. 12.

§ 16

Einhaltung von Fristen

Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Berechnung der in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht angerechnet, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 17

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die Note der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Angabe des gewählten Schwerpunkts sowie – auf Antrag der Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich werden im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache den jeweils aktuellen nationalen bzw. internationalen Standards entsprechend aus. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements werden den Kandidaten vom Prüfungsausschuss Übersetzungen der Bachelor- bzw. Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 18

Bachelorurkunde / Masterurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde bzw. Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. Auf der Bachelorurkunde wird auch der nach § 22 gewählte Studienschwerpunkt im Profilbereich angegeben. Auf Antrag Studierender kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung hinzugefügt werden.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 19

Einsichtsrecht in Prüfungsakten

(1) Während des ganzen Studiums können sich die Studierenden über Ergebnisse (Noten) ihrer Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss informieren.

(2) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Bachelor- bzw. Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in alle dem Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsakten ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Bildungswissenschaften als vorsitzendes Mitglied, fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter an. Die Mitglieder und deren stellvertretenden Mitglieder werden vom Rat des Fachbereichs bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der sonstigen Mitglieder drei Jahre. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine Hochschullehrernde bzw. einen Hochschullehrenden als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Das vorsitzende Mitglied führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Modulbeauftragte oder Amtsvertreterinnen bzw. -vertreter mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Prüferinnen bzw. Prüfer sowie die Termine für die Arbeiten unter Aufsicht und die mündlichen Prüfungen mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen werden von denjenigen Prüfenden durchgeführt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Prüfende sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Findet eine mündliche Modulprüfung vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer statt, so hat diese bzw. dieser mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer zu bestellen (§ 9 Abs. 2 Satz 1). Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie oder er führt die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und kann mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzende gilt § 20 Abs. 8 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Prüfende sind berechtigt Kandidatinnen bzw. Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 22

Bestandteile der Bachelor- und der Masterprüfung

(1) Bestandteil der Bachelorprüfung sind die Modulabschlussprüfungen aller in Anhang 1 sowie im Modulhandbuch als Pflicht ausgewiesener Module aller Studienbereiche sowie die je-

weiligen Modulabschlussprüfungen in jeweils einem Modul der Wahlpflichtbereiche unter folgender Gewichtung in der Gesamtnote:

	Bezeichnung des Bachelor-Studienbereichs	Art	Gewichtung
B	Basisbereich	Pflicht	20 %
P	Profilbereich	Pflicht	35 %
	- Studienschwerpunkt im Profilbereich	Wahlpflicht	10 %
R	Referenzbereich	Pflicht	20 %
	- Ergänzungsfach	Wahlpflicht	5 %
S	Supportbereich	Pflicht	0 %
T	Abschlussbereich (Bachelorarbeit)	Pflicht	10 %

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs wählen die Studierenden einen Studienschwerpunkt innerhalb des Profilbereichs aus.

(3) Mit Antrag an den Prüfungsausschuss können die Studierenden einmal den gewählten Studienschwerpunkt wechseln. Über die Anerkennung bereits erworbener Leistungspunkte im ursprünglichen Schwerpunkt entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(4) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs wählen die Studierenden ein Ergänzungsfach im Referenzbereich.

(5) Mit Antrag an den Prüfungsausschuss können die Studierenden einmal das gewählte Ergänzungsfach wechseln. Über die Anerkennung bereits erworbener Leistungspunkte im ursprünglichen Ergänzungsfach entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(6) Module aus folgenden Studienbereichen (alles Pflichtbereiche) sind mit folgender Gewichtung Bestandteil der Masterprüfung (vgl. Anhang 2):

	Bezeichnung des Master-Studienbereichs	Gewichtung
G	Grundlagenbereich	20%
V	Vertiefungsbereich	55%
I	Integrationsbereich	0%
A	Abschlussbereich (Masterarbeit)	25%

§ 23

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten; § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) An einer Prüfung im Rahmen der Bachelor- bzw. Masterprüfung kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang bzw. dem Masterstudiengang an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch noch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung oder Masterprüfung in demselben Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung oder Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung oder die Masterprüfung in einem artverwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, wobei die Artverwandtschaft von Studiengängen entsprechend § 4 zu beurteilen ist, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 15 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung oder der Masterprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Bachelorarbeit / Masterarbeit

(1) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sind schriftliche Prüfungsleistungen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb von einer Bearbeitungsfrist von drei Monaten (zwölf Wochen) ein erziehungswissenschaftliches Problem aus dem Studiengang selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb von einer Bearbeitungsfrist von sechs Monaten (vierundzwanzig Wochen) ein komplexeres bildungswissenschaftliches Problem einzugrenzen, es fachlich einzuordnen und selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in der Forschung und Lehre des Fachbereichs 1 Bildungswissenschaften tätigen Professorin bzw. Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozenten betreut werden; bei der Wahl eines übergreifenden Themas kann eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus einem anderen Fach oder von einer anderen Hochschule benannt werden. Darüber hinaus können die Arbeiten von jeder bzw. jedem nach § 21 anerkannten Prüferin oder Prüfer des Fachbereichs 1 Bildungswissenschaften betreut werden. In diesem Fall muss als Koprüferin oder Koprüfer eine Person gemäß Satz 1 bestimmt werden. Das Thema der Bachelorarbeit und der Masterarbeit soll zwischen Prüfenden und Koprüfenden abgestimmt werden.

(3) Der Prüfling hat i. d. R. spätestens zwei Wochen nach erfolgreicher Ablegung der letzten Modulprüfung mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Koprüferin bzw. dem Koprüfer die Ausgabe eines Themas für die Bachelor- bzw. Masterarbeit zu vereinbaren. Themenvorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt das Thema unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit.

(4) Der Prüfungsausschuss bestätigt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten binnen vier Wochen das Thema und nennt Prüferinnen bzw. Prüfer und Koprüferinnen bzw. Koprüfer (The-

menvergabe). Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Dreimonats- bzw. Sechsmonatsfrist).

(5) Die Zeit von der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit bis zur Einreichung darf drei bzw. sechs Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die Frist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses um drei Monate verlängert werden.

(6) Das Thema muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehen und ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Arbeit innerhalb des Bearbeitungszeitraums erstellt werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit bei Bachelorarbeiten und sechs Wochen der Bearbeitungszeit bei Masterarbeiten zurückgegeben werden. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von einer bzw. vier Wochen zu erfolgen; die Bearbeitungszeit beginnt neu.

(7) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, nach Vergabe des Themas und vor Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit an einem Kolloquium teilzunehmen, in dem sie bzw. er Thema, Fragestellungen, Ziele und Vorgehensweise der Arbeit vorstellt und mit anderen Kandidatinnen bzw. Kandidaten diskutiert. Das Kolloquium wird von einem oder mehreren Betreuern in der Regel in Form von Kleingruppen-Workshops angeboten und dient der Beratung der Kandidaten.

(8) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Arbeit anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in deutscher Sprache ist das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nach Entscheidung der Prüferin bzw. des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in maschinenschriftlicher und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen; den Exemplaren für die Gutachtenden ist eine digitale Fassung der Arbeit auf CD oder einem entsprechenden Speichermedium beizufügen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Anschließend ist die Arbeit dem Betreuer und dem zweiten Gutachter zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als nicht bestanden (5,0).

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird durch schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden bewertet. Zur Beurteilung der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind die in § 13 Abs. 1 angegebenen Noten zu verwenden. Geht die Bewertung in den Gutachten um bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) auseinander, sind die Gutachtenden zunächst gehalten, sich auf eine Note zu einigen; ansonsten wird als Note das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen festgesetzt; für die Berechnung der Note gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. Geht die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit durch die beiden Prüfenden um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann, wenn sich die beiden Gutachter nicht einigen können, durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt werden. Bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, hat der Ständige Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter hinzuzuziehen und erst dann die endgültige Benotung vorzunehmen. Die Entscheidung ist zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(12) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelor- bzw. Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Verfahren nach Absatz 3 und 4 ist erneut anzuwenden; von der Möglichkeit der Themenrückgabe nach Absatz 6 kann aber nur einmal Gebrauch gemacht werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 03. Mai 2011

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Anhang 1 der Ordnung

zu § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 5, § 6, § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 und 2

Module im Bachelorstudiengang

Studienbereiche	Module		Leistungspunkte	Semesterwochenstunden (Kontaktstudium)	ggf. qualifizierte Teilnahme	Modulprüfungen
Basis	B1	Grundlagen der Pädagogik	11	6	-	1
	B2	Erziehung und Bildung in historischer, systematischer und vergleichender Sicht	11	6	max. 2	1
Profil	P1	Pädagogische Feldexploration und -reflexion	22	8	-	1
	P 2	Forschungsmethodik und -methodologie	11	10	max. 2	1
	P3	Handlungsmethodik und Professionalität	11	6	-	1
	P4	Einführung in die fachliche Systematik und in erziehungswissenschaftliche Schwerpunktsetzungen	9	4	max. 1	1
	Auswahl eines aus den zwei folgenden Wahlpflichtmodulen:					
	P5 (1)	Erwachsenen- und Weiterbildung als exemplarisches Praxisfeld	18	14	-	1
	P5 (2)	Kinder- und Jugendhilfe als exemplarisches Praxisfeld				
	P6	Integriertes Praxisprojekt	18	10	-	1
Referenz	R1	Grundlagen der Psychologie	11	6	max. 2	1
	R2	Grundlagen der Soziologie	11	6	max. 2	1
	R3 (X)	Auswahl eines Ergänzungsfachs (Wahlpflichtmodul) gemäß Modulhandbuch	11	ca. 6	je nach Fach (max. 2)	1 Modulprüfung oder 2 Teilprüfungen
Support	S1	Studien- und Berufsorientierung	13	8	1/Sem.	1
	S2	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	8	4	-	1
Abschluss	T1	Bachelorarbeit (Thesis)	15	2	-	Ab-schluss-sar-beit
gesamt			180	ca. 96		

Teilnahmevoraussetzungen für Module:

Für P3: erfolgreicher Abschluss der Module B1 und P1

Für T1: erfolgreicher Abschluss bzw. Teilnahme an den Pflichtmodulen des 1.-5. Semesters

Anhang 2 der Ordnung

zu § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 5, § 6, § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 und 2

Module im Masterstudiengang

Studienbereiche	Module		Leistungspunkte	Semesterwochenstunden (Kontaktstudium)	ggf. qualifizierte Teilnahme	Modulprüfungen
Grundlagen	G1	Forschung verstehen und Forschung planen	9	6	max. 2	1
	G2	Forschung durchführen und Forschung rezipieren	12	6	-	1
Vertiefung	V1	Wissensbasierte Gestaltung von Bildung und Förderung	10	6	-	1
	V2	Reflexion von Strukturen und Prozessen der Bildung und Förderung	10	6	max. 2	1
	V3	Organisation und Steuerung anhand exemplarischer Felder	10	6	-	1
	V4	Qualität und Evaluation anhand exemplarischer Felder	10	8	-	1
	V5	Integratives Forschungs- und Entwicklungsprojekt	15	ca. 7	-	1
Integration	I1	Integration bisheriger Berufs- und Felderfahrung	11	6	max. 2	1
	I2	Reflexion und berufsvorbereitende Entwicklung des Studienprofils	8	6	max. 4	1
Abschluss	A1	Masterarbeit	25	2	-	Abschlussarbeit
gesamt			120	ca. 59		

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung
für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der
Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz**

Vom 03. Mai 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, geändert durch das Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Rat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, am 15. April 2010 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1987 (StAnz. 1988, S. 15), zuletzt geändert am 19. Januar 1999 (StAnz. S. 200), beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident am 09. Mai 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1987 (StAnz. 1988, S. 15), zuletzt geändert am 19. Januar 1999 (StAnz. S. 200), wird für den Campus Koblenz aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

Für Studierende, die das Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft (Diplom) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben und die Diplom-Vorprüfung bis Ende des Sommersemesters 2014 bestanden haben, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Wintersemester 2018/19. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 03. Mai 2011

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann